



## Wie wirken sich Wetterextreme auf unser Leben aus?

Deutscher Wetterdienst nimmt Stadtklimastation in der Dresdner Neustadt in Betrieb



Der weltweite Klimawandel ist eine Tatsache und spürbar. Auch Deutschland ist von seinen Auswirkungen betroffen: Die Hitzewellen der letzten Jahre sind zwar Einzelereignisse, vermitteln jedoch trotzdem einen Vorgeschmack darauf, was die Klimazukunft möglicherweise bringt. Höhere Temperaturen beeinträchtigen insbesondere unsere Städte, in denen derzeit weit mehr als 70 Prozent der Bevölkerung leben und arbeiten. Ein neues Netz von Stadtklimastationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) soll helfen, die Veränderungen dort aufzuzeichnen, zu analysieren und zu bewerten. In Dresden-Neustadt an der Jordanstraße/Ecke Försterei-straße wurde am 12. November eine weitere Station in Betrieb genommen (siehe Foto).

### ■ Analysen und Planungshilfen für die Stadtentwicklung

Die neue Stadtklimastation des DWD gehört zu einem Sondermessnetz automatischer Klimastationen, die speziell der Erfassung des Stadtklimas und damit auch der Vermessung der städtischen Wärmeinseln dienen. Tobias Fuchs, DWD-Vorstandsmitglied Klima und Umwelt: „Die neue Dresdner

Stadtklimastation erlaubt sowohl einen Vergleich zu den Routine-messstationen des DWD im Umland, als auch mit denen anderer Städte in Deutschland. Dies hilft beispielsweise bei der Optimierung von Stadtklimamodellen und liefert einen Beitrag zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel.“

Die Auswirkung von Wetterextremen wie Hitzewellen, Frostperioden, Starkniederschlägen und Trockenheit stellt insbesondere Großstädte vor erhebliche Herausforderungen. Die Dresdner Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen sagte: „Speziell unter dem Aspekt des Klimawandels sind Messungen im innerstädtischen Bereich wichtig, denn das Stadtklima bekommt nochmals eine besondere Bedeutung: Zunehmende Bebauung und Verdichtung von Quartieren sowie die klimatische Entwicklung verstärken die Klimateffekte.“

### ■ Vor allem anhaltende Hitzeperioden sind ein großes Problem deutscher Städte

Die mittlere jährliche Zahl sogenannter „heißer Tage“ mit Temperaturen von 30 Grad Celsius und mehr sowie die Zahl von Tropen-

nächten, an denen die Temperatur nicht unter 20 Grad sinkt, haben fast überall zugenommen und sind ein Zeichen des Klimawandels. Besonders schlecht durchlüftete, dicht bebaute und versiegelte urbane Flächen heizen sich bei intensiver Sonneneinstrahlung tagsüber stark auf. Das führt zu Temperaturwerten, die in großen Städten bis zu 10 Grad über denen des Umlandes liegen. Das Problem dieser städtischen Wärmeinseln wird sich in Zukunft durch Bevölkerungswachstum und zunehmende Bebauungsverdichtung vermutlich weiter zuspitzen. So wurden beispielsweise im Sommer 2018 in der Dresdner Neustadt 44 heiße Tage registriert, in Dresden-Strehlen 39 und am Stadtrand von Dresden in Klotzsche waren es nur 28 heiße Tage.

Die Daten der Stadtklimastation Dresden werden über das Open Data Portal des Deutschen Wetterdienstes veröffentlicht unter [opendata.dwd.de](https://opendata.dwd.de). Messdaten der DWD Stadtklimastationen sind täglich im Internet unter [www.dwd.de/waermeinsel](https://www.dwd.de/waermeinsel) und als monatlicher Rückblick im monatlichen Klimastatus Deutschland über [www.dwd.de/klimastatus](https://www.dwd.de/klimastatus) verfügbar.

Foto: Andreas Tampe

## Sondersitzung

13

Der Stadtbezirksbeirat Cotta führt am Dienstag, 24. November, 18 Uhr, eine Sondersitzung im Plenarsaal des Neuen Rathauses, Rathausplatz 1, Eingang Goldene Pforte, durch. Im Mittelpunkt steht der „Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6048, Dresden-Leutewitz, Wohnbebauung am Leutewitzer Park“.

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen ist im Plenarsaal Platz für 36 Gäste. Für die Veranstaltung können sich Interessierte ab sofort telefonisch unter (03 51) 4 88 56 01 oder per E-Mail an [stadtbezirksamt-cotta@dresden.de](mailto:stadtbezirksamt-cotta@dresden.de) anmelden. Die Berücksichtigung erfolgt nach Eingang der Anmeldung.

Die personalisierten Besucherkarten werden am Sitzungstag vor dem Plenarsaal ab 17 Uhr ausgegeben und berechtigen zur Teilnahme. Um dem breiten Interesse an der Veranstaltung gerecht zu werden, sollte je Hausstand nur eine Person teilnehmen. Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für jeden Teilnehmer Pflicht.

Es ist beabsichtigt, die Sondersitzung im Livestream, [www.dresden.de/live](https://www.dresden.de/live), zu übertragen.

## Gegen Rassismus

2

Oberbürgermeister Dirk Hilbert lädt Dresdnerinnen und Dresdner ein, sich aktiv an den Internationalen Wochen gegen Rassismus im Jahr 2021 zu beteiligen. Veranstalter sollen sich bis zum 11. Januar 2021 per Online-Formular melden

## Aus dem Inhalt

### Sächsische Verordnung

Corona-Schutz

8–11

### Stadtrat

Tagesordnung

11

Beiräte

13

Stadtbezirksbeirat und

Ortschaftsrat

13

### Ausschreibung

Stellen

14

## Gewerbeangelegenheiten ziehen um

Wer ein Gewerbe an-, ab- oder ummelden möchte, Auskunft aus dem Gewerbeamt benötigt oder eine Gewerbebescheinigung beantragen möchte, findet die Abteilung Gewerbeangelegenheiten ab Montag, 7. Dezember, im Bürokomplex Blasewitzer Straße 78–82. Der Zugang zum Gebäude erfolgt über die Augsburger Straße 3. Der Umzug ist nötig, um im Objekt Theaterstraße 11–15 ausreichend Platz zu schaffen.

Der Umzug von der Theaterstraße in die neuen Büroräume in Blasewitz findet in der Woche von Montag, 30. November, bis Freitag, 4. Dezember 2020, statt. Während dieser Zeit bleibt die Abteilung Gewerbeangelegenheiten geschlossen und es werden keine Anliegen bearbeitet. Anträge können in der Schließzeit jedoch weiterhin elektronisch per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden.

Persönliche Vorsprachen sind coronabedingt bis auf Weiteres während der neuen Sprechzeiten nur nach Terminvereinbarung per E-Mail oder Telefon (siehe Kontakte) möglich. Die neuen Sprechzeiten sind montags und freitags von 9 bis 12 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr.

Eine weitere Neuerung ergibt sich zudem hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten. Am neuen Standort wird ausschließlich bargeldlose Zahlung akzeptiert. Zahlungen sind nur mit einer EC-Karte möglich.

### ■ Kontakte

#### ■ Postadresse:

Landeshauptstadt Dresden, Abt. Gewerbeangelegenheiten, PF 12 00 20, 01001 Dresden

#### ■ Terminvereinbarungen:

■ Allgemeine Gewerbeangelegenheiten, Telefon (03 51) 4 88 58 20 oder Hotline (03 51) 4 88 58 99, E-Mail: [gewerbeangelegenheiten-allgemeine@dresden.de](mailto:gewerbeangelegenheiten-allgemeine@dresden.de)

■ Gewerbeüberwachung/Gewerbeamt, Telefon (03 51) 4 88 58 50, E-Mail: [gewerbeangelegenheiten-register@dresden.de](mailto:gewerbeangelegenheiten-register@dresden.de)

■ Gaststätten/Spielrecht/Bewachung, Telefon (03 51) 4 88 58 60, E-Mail: [gewerbeangelegenheiten-gaststaetten@dresden.de](mailto:gewerbeangelegenheiten-gaststaetten@dresden.de)

■ Sonstige Gewerbebescheinigungen, Telefon (03 51) 4 88 58 70, E-Mail: [gewerbeangelegenheiten-makler@dresden.de](mailto:gewerbeangelegenheiten-makler@dresden.de)

[www.dresden.de/gewerbe](http://www.dresden.de/gewerbe)



## Internationale Wochen gegen Rassismus 2021

Veranstalter sollen sich bis zum 11. Januar 2021 per Online-Formular melden

Oberbürgermeister Dirk Hilbert lädt Dresdnerinnen und Dresdner ein, sich aktiv an den Internationalen Wochen gegen Rassismus im Jahr 2021 zu beteiligen:

„Liebe Dresdnerinnen und Dresdner,

auch im kommenden Jahr sollen die Internationalen Wochen gegen Rassismus in der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt werden. Ungleichbehandlung, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt machen auch in Zeiten der Corona-Pandemie keine Pause. Gerade in Dresden haben wir wiederholt erleben müssen, wohin Intoleranz, die Abwertung und Verachtung von anders aussehenden, anders gläubigen oder anders lebenden Menschen führen können. Der fremdenfeindlich motivierte Mord an Jorge Gomondai, der sich 2021 zum dreißigsten Mal jährt, das kaltblütige Verbrechen an Marwa El-Sherbini 2009 aus antimuslimischem Hass, aber auch die Tötung eines Mannes in der Dresdner Altstadt – mutmaßlich aus Abneigung gegenüber homosexuellen Menschen – im Oktober dieses Jahres: Das sind die wohl traurigsten Beispiele für die Folgen von fehlender Toleranz, von Menschenverachtung und Hass.

All das verpflichtet uns, in Gesellschaft, Politik und Verwaltung Verantwortung zu übernehmen und menschenfeindliche Ideologien und Taten konsequent zu

ächtchen. Sie sind eine Bedrohung für unseren sozialen Frieden und unsere freiheitliche Demokratie. Lassen Sie uns daher, auch unter Corona-Bedingungen, gemeinsam zeigen, dass Dresden eine weltoffene und tolerante Stadt ist, in der Respekt, Vielfalt und eine Kultur des Miteinanders für alle und von allen gelebt werden!

Die Internationalen Wochen gegen Rassismus bieten vom 15. März bis zum 6. April 2021 ideale Möglichkeiten, sich für eine plurale und friedliche Gesellschaft einzusetzen und das vielfältige Engagement, das es in Dresden für Demokratie und Menschenrechte gibt, zu zeigen. Nutzen wir diese Wochen, um uns zu informieren, Begegnungen zu schaffen, auch eigene Einstellungen kritisch zu hinterfragen und uns bewusst gegen Ausgrenzung und Diskriminierung zu positionieren.

Ich rufe Sie, liebe Dresdnerinnen und Dresdner, Vereine, Initiativen, demokratische Parteien und Organisationen dazu auf, sich mit eigenen Beiträgen an der Veranstaltungsreihe zu beteiligen und das diesjährige Motto „Rassismus zur Sprache bringen – solidarisch handeln!“ mit Leben zu füllen. Ob Vorträge, Themenabende und Diskussionen, kulturelle, sportliche, oder andere gesellschaftliche Aktivitäten: Alle Beiträge, die Rassismus sichtbar machen und zum solidarischen Handeln



mit Betroffenen motivieren, sind willkommen.

Unter den Bedingungen der Pandemie werden gegebenenfalls neue und digitale Formate vonnöten sein. Falls Sie hierzu Beratung brauchen, bitte ich Sie, dies bis zum Montag, 7. Dezember 2020, der koordinierenden Abteilung per E-Mail an [iwgr@dresden.de](mailto:iwgr@dresden.de) mitzuteilen.

Die Anmeldung Ihrer Beiträge können Sie ab sofort bis zum Montag, 11. Januar 2021, mit einem Online-Formular unter [www.dresden.de/iwgr](http://www.dresden.de/iwgr) vornehmen. Fragen hierzu und zu den Veranstaltungswochen können Sie gern stellen – telefonisch unter (03 51) 4 88 20 85 oder per E-Mail an [iwgr@dresden.de](mailto:iwgr@dresden.de).

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement für ein friedliches und demokratisches Miteinander und Ihr solidarisches Handeln!“

[www.dresden.de/iwgr](http://www.dresden.de/iwgr)



## Zum Ersten, zum Zweiten, zum Dritten

Versteigerung von Fundgegenständen über das Internet

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gibt das Fundbüro der Landeshauptstadt Dresden bekannt, dass ab Mittwoch, 9. Dezember, Fahrräder, Schmuck und diverse Elektronik auf der Internet-Plattform [www.Zoll-Auktion.de](http://www.Zoll-Auktion.de) meistbietend versteigert werden. Die für die Versteigerung vorgesehenen Gegenstände sind im Zeitraum vom 14. September 2018 bis 18. Februar 2020 im Fundbüro oder bei Dresdner Polizeidienststellen aufgefunden.

Empfangsberechtigte werden aufgefordert, ihre Rechte an den nachfolgenden Artikeln unter Vorlage eines geeigneten Nachweises bis zum Freitag, 4. Dezember 2020, gegenüber der Landeshauptstadt Dresden Ordnungsamt

Abteilung Verwaltung und Bußgeldbehörde  
Fundbüro  
Theaterstr. 13, UG/Raum K41  
01067 Dresden  
geltend zu machen.

Zur persönlichen Vorsprache ist zwingend eine Terminvereinbarung, per Mail an [fundbuero@dresden.de](mailto:fundbuero@dresden.de) oder telefonisch unter der Rufnummer (03 51) 4 88 59 96 zu den Telefonsprechzeiten Montag und Mittwoch 13 bis 15 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 15 bis 17 Uhr notwendig.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer erfolgten Schadensregulierung durch eine Versicherung alle Rechtsansprüche an den Fundgegenständen an die Versicherungsgesellschaft übergegangen sind.

### ■ Zur Versteigerung sollen kommen:

- Nr. 8271/2018 – Gimbal „Removu S1“ für GoPro + 2 „GoPro Hero 5“
- Nr. 8275/2018 – „Benro“-Stativ + Tasche
- Nr. 7030/2019 – Armbanduhr Herren „Citizen - Eco Drive“
- Nr. 7113/2019 – Armbanduhr + Fingerring „by JETTE“
- Nr. 7416/2019 – Digitalkamera „Sony Cyber Shot 16.1“
- Nr. 10187/2019 – E-Bike Faltrad „Follow Up“
- Nr. 12262/2019 – Apple Pencil 1. Generation
- Nr. 12408/2019 – Digitalkamera „Sony Cyber Shot 14.1“
- Nr. 871/2020 – Lautsprecher / Box JBL Charge 3 + Tasche
- Nr. 2067/2020 – E-Bike Faltrad „BBF“

## Wie verhalte ich mich bei Verdacht auf eine Corona-Infektion?

Hier erhalten Betroffene Hilfestellungen – Neue sächsische Verordnung gilt seit dem 13. November

### ■ Neue Corona-Verordnung des Freistaates Sachsen

Das sächsische Kabinett hat am 10. November 2020 die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung geändert. Demnach sind unter freiem Himmel Versammlungen ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn alle Versammlungsteilnehmer, -leiter sowie Ordner eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und zwischen allen Versammlungsteilnehmern der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird. Versammlungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern können genehmigt werden, wenn durch den Anmelder der Versammlung mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

Weitere Änderungen der Corona-Schutz-Verordnung betreffen Regelungen zur Schließung von Einrichtungen und Angeboten (§4). Volkshochschulen sind zu schließen. Touristische Busreisen sind untersagt. Übernachtungsangebote sind nur aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen erlaubt.

Die geänderte Corona-Schutz-Verordnung trat am 13. November 2020 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 30. November 2020 und steht ab der Seite 8 in diesem Amtsblatt.

### ■ Neues Online-Formular für Reiserückkehrer

Personen, die aus dem Ausland einreisen und sich innerhalb der letzten zehn Tage in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich in eine zehntägige Quarantäne begeben. Dies sieht die aktuelle Sächsische

Corona-Quarantäne-Verordnung vor. Zudem besteht eine Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

Dresdnerinnen und Dresdner können ab sofort schnell und unkompliziert ihrer Meldepflicht online nachkommen. Auf der Internetseite [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) steht ein entsprechendes Online-Formular bereit. Dieses ist so aufgebaut, dass es alle nötigen Daten Individualreisender erfasst und weiterführende Informationen bereithält. Das Formular ergänzt die sogenannte Aussteigerkarte des Bundes, welche bei der Einreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln auszufüllen ist. Das Ausfüllen eines Formulars (Aussteigerkarte bzw. Formular auf [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)) ist selbstverständlich hinreichend.

Für Ein- und Rückreisende ist der Einreisetag ausschlaggebend. Waren sie in verschiedenen Ländern beziehungsweise Regionen, ist entscheidend, ob einer dieser Aufenthaltsorte in den vergangenen zehn Tagen zu einem Risikogebiet gehört hat. Ist das Gebiet des Aufenthaltes am Tag der Rückreise kein Risikogebiet und wird erst nach der Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland als dieses ausgewiesen, gelten die Vorgaben nicht. Die Quarantäne von zehn Tagen kann vorzeitig beendet werden, wenn frühestens fünf Tage nach Einreise ein Corona-Test beim niedergelassenen Arzt oder in den anerkannten Testzentren durchgeführt wird. Das negative Testergebnis muss dem Gesundheitsamt über die E-Mail-Adresse [gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de](mailto:ggesundheitsamt-verwaltung@dresden.de) mitgeteilt werden. Die Testung ist derzeit kostenfrei.

Zudem wurde der städtische Internetauftritt unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) um Hinweise für positiv getestete Personen und Kontaktpersonen ergänzt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens ist es dem Gesundheitsamt aktuell nicht möglich, kurzfristig den Kontakt zu betroffenen Personen aufzunehmen. Gleichwohl ist es wichtig, Handlungsanweisungen zu formulieren, um Infektionsketten dennoch zu unterbrechen. Daher erhalten Dresdnerinnen und Dresdner nun Informationen, was im Falle eines positiven Befundes bzw. eines relevanten Kontaktes zu einer positiv getesteten Person zu beachten ist.

### ■ Bürgerbüro Neustadt vorerst geschlossen

Das Bürgerbüro Neustadt, Hoyerswerdaer Straße 3, bleibt bis auf Weiteres aufgrund einer Infektion eines Mitarbeiters mit dem Coronavirus geschlossen. Bisher vereinbarte Termine wurden abgesagt. Nach Terminvereinbarung können sich Bürgerinnen und Bürger an eines der anderen Bürgerbüros in Dresden wenden.

### ■ Wie verhalte ich mich, wenn ich einen Verdacht auf eine Corona-Infektion habe?

■ Bürgerinnen und Bürger mit Symptomen können sich nach vorherigem Anruf bei ihrem niedergelassenen Arzt vorstellen. Es besteht eine Behandlungspflicht.

■ Personen, die nachweislich Kontakt der Kategorie I zu einer Person hatten, bei der das Virus nachgewiesen wurde, müssen sich sofort in Quarantäne begeben. Sollten im Nachhinein Symptome auftreten, muss eine Abklärung über den Hausarzt erfolgen. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich.

■ Bei Symptomatik können Patienten im Ausnahmefall in der Corona-Ambulanz des Universitätsklinikums Dresden vorsprechen.

Es erfolgen keine Krankenschreibungen durch das Gesundheitsamt (so zum Beispiel bei Quarantäne des Kindes oder freiwilliger Quarantäne).

### ■ Was ist eine Kontaktperson der Kategorie I?

Nicht jeder Kontakt zu einer infizierten Person ist relevant. Als Kontaktperson der Kategorie I gilt man dann, wenn der Kontakt die folgenden Kriterien erfüllt.

■ Zeitraum des Kontakts  
Kontakt im Zeitraum von bis zu zwei Tagen:



■ vor dem Auftreten von Symptomen bei der infizierten Person  
■ vor einem positiven Corona-Test bei der symptomfreien infizierten Person

■ Art des Kontakts  
■ insbesondere in Gesprächssituationen mindestens 15 Minuten ununterbrochener enger Kontakt ohne Mindestabstand oder Mund-Nasen-Bedeckung zu einer infizierten Person

■ räumliche Nähe zu einer infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand (z. B. gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)

■ Aufenthalt mit einer infizierten Person für eine Zeit von über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation (z. B. Schulklasse, Kurs, Gruppenveranstaltung)

■ direkter Kontakt zu Sekreten einer infizierten Person

■ Personen im medizinischen Bereich ohne adäquate Schutzausrüstung (mindestens chirurgischer Mund-Nasen-Schutz erforderlich, z. B. Physiotherapie, Personal in Arztpraxis)

### ■ Vorgehen

Die Hinweise unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) („Verhalten als Kontaktperson der Kategorie I“) sind unbedingt dann zu beachten, wenn die oben beschriebenen Kriterien erfüllt sind. Sind die Kriterien nicht erfüllt, muss nichts weiter beachtet werden. Das Gesundheitsamt rät jedoch: „Bitte beobachten Sie sich die kommenden 14 Tage und reduzieren Sie Kontakte zu Anderen!“

[www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)



**Sicher zurück zum Führerschein**

**Nord-Kurs**  
TÜV NORD GROUP

Bautzner Straße 131, in psych. Praxis Schütz

**Komplette MPU-Vorbereitung noch dieses Jahr**

Tel.: 0351/48237911  
Mail: [dresden@nord-kurs.de](mailto:dresden@nord-kurs.de)

Wir kümmern uns.  
[www.nord-kurs.de](http://www.nord-kurs.de)

### Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 104. Geburtstag  
am 22. November  
Gisela Messien, Blasewitz

zum 100. Geburtstag  
am 21. November  
Ilse Heinze, Prohlis

zum 90. Geburtstag  
am 21. November  
Rosemarie Pohle, Cotta  
Lieselotte Büttner, Klotzsche  
Inge Rohstock, Prohlis  
am 22. November  
Gabriele Müller, Blasewitz  
Ruth Kolax, Altstadt  
Maria Weißbach, Loschwitz  
Gertraud Gabler, Leuben  
am 23. November  
Gerda Riefling, Neustadt  
Emmi Bönisch, Pieschen  
Gerta Kobisch, Leuben  
Ernst-Otto Roeber, Altstadt  
Brunhilde Romrig, Blasewitz  
am 25. November  
Ruth Wendt, Loschwitz  
Alexander Munthel, Prohlis  
Elfriede Klein, Cotta  
am 26. November  
Dr. Gerhard Musiol, Pieschen

### Kraftloserklärung eines Dienstaussweises

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls wird der Dienstaussweis DA-Nr. H040671 der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt.

### Ausfall des Info-Abends zum Thema Pflegeeltern

Der Informationsabend zum Thema „Pflegeeltern gesucht“ am Mittwoch, 25. November, fällt coronabedingt aus. Nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter (03 51) 4 88 47 12 können weiterhin individuelle Beratungen im Pflegekinderdienst, Glashütter Straße 101, stattfinden. Der nächste Informationsabend ist am Mittwoch, 3. Februar 2021 im Neuen Rathaus geplant.

### ZAHLE DER WOCHE

Derzeit kümmern sich 309 Dresdner Pflegefamilien liebevoll um insgesamt 369 Pflegekinder.

www.dresden.de/  
pflegeeltern



## Neue Selbsthilfegruppe sucht Mitglieder

### Hilfe für Menschen mit chronischen Schmerzen

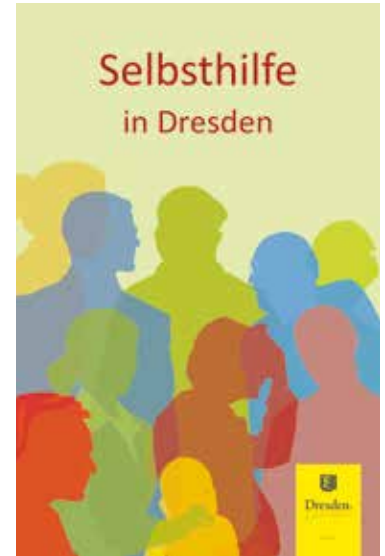
Die städtische Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) informiert darüber, dass sich derzeit eine neue Selbsthilfegruppe für Menschen mit chronischen Schmerzen in Dresden gründet.

Chronische Schmerzen sind eine Symptomatik unter der viele Millionen Menschen in Deutschland unnötig leiden. Unnötig deshalb, weil es heute viele Therapieansätze gibt, chronische Schmerzen effektiv zu behandeln. Die neue Selbsthilfegruppe lädt Betroffene ein, miteinander ins Gespräch zu kommen. Ziel ist es, die Lebensqualität zu verbessern.

Interessierte können sich gern an die KISS wenden. Die Mitarbeiterinnen beraten zu allen Fragen der Selbsthilfe, vermitteln Kontakte

zu über 200 Dresdner Selbsthilfegruppen und unterstützen bei Gruppengründungen. Eine Online-Datenbank über die in der Landeshauptstadt Dresden offenen Selbsthilfegruppen zur eigenen Recherche befindet sich im Internet.

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)  
Ehrlichstraße 3 (über Freiburger Straße 18)  
Telefon (03 51) 2 06 19 85  
E-Mail: kiss@dresden.de  
Sprechzeiten:  
Montag, Freitag 9–12 Uhr, Dienstag, Donnerstag 9–18 Uhr und zusätzlich nach Vereinbarung  
www.dresden.de/selbsthilfe



## Mit Walkman und goldener Kasette den Kinderrechten auf der Spur

### Kinder- und Jugendprojekt zum UN-Weltkindertag übergeben



Am 20. November überreichten Dresdner Mädchen und Jungen vom „Jungen Radio“ (coloRadio) dem Stadtbezirksamtsleiter Christian Wintrich die „Goldene Kasette der Kinderrechte“. Anlass ist der UN-Weltkindertag, an dem sich die Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention zum 31. Mal jährt.

Seit Beginn des Schuljahres befassten sich knapp 50 Kinder und Jugendliche im Alter von sieben bis 15 Jahren mit dem Thema Kinderrechte, insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie. Für das Projekt führten sie Interviews und Umfragen durch. Die Aufnahmen machten sie dabei bewusst nicht mit moderner Technik, sondern analog mithilfe von Kassettenrekordern.

Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Landeshauptstadt

Dresden Anke Lietzmann, die gemeinsam mit dem „Jungen Radio“ der Radio-Initiative Dresden e. V. für das Projekt verantwortlich zeichnet, freut sich: „Am Ende entstand mit der ‚Goldenen Kasette der Kinderrechte‘ ein Produkt, das viele Sinne anspricht: die Ohren, die Augen und die Hände“.

Kopien dieser Kasette sollen künftig in vielen Bürgerbüros der Stadt zu hören sein. Dazu werden die Bürgerbüros schrittweise mit Walkman oder Ghettoobluster und der Goldenen Kasette bestückt. Sobald die Hygieneregeln die Nutzung zulassen, können sich Dresdnerinnen und Dresdner dann auf diese Weise die Wartezeit verkürzen und ganz nebenbei Wissenswertes erfahren. So zum Beispiel, dass die Meinung von Kindern in allen Angelegenheiten,

**Fröhliches Reinhören.** Malika, Jamila, Marian, Lewin und Jonny vom „Jungen Radio“ (coloRadio) beim Hören der Goldenen Kasette.  
Foto: Jana Winter

die sie betreffen, entweder direkt oder durch einen Vertreter gehört und berücksichtigt werden muss oder jedes Kind ein Recht auf Leben und Entwicklung hat, das vom Staat bestmöglich zu schützen ist. Auch in den Einrichtungen der Jugendhilfe soll es die Goldene Kasette geben.

Das Projekt „Goldene Kasette der Kinderrechte“ auch in Corona-Zeiten“ wurde finanziert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

www.jung-in-dresden.de



Wir kaufen  
**Wohnmobile +  
Wohnwagen**

**03944-36160  
www.wm-aw.de**

Wohnmobilcenter  
Am Wasserturm

## Besuch im Museum trotz Corona-Pause

### Digitale Angebote des Verkehrsmuseums Dresden für Kinder und Erwachsene

Infolge der Corona-Pandemie ist auch das Verkehrsmuseum Dresden geschlossen, was aber nicht heißt, dass man es nicht besuchen kann – zumindest digital. Mit Hilfe zahlreicher Videos lässt sich die Zeit bis zur Wiedereröffnung überbrücken. Diese können zwar den erlebnisreichen Besuch im Museum nicht ersetzen. Aber es gelingt ihnen, die Faszination der Geschichte des Schienen- und Straßenverkehrs der erst kürzlich eröffneten Ausstellung sowie der Schiff- und Luftfahrt zu vermitteln. Möglich machen dies die Social-Media-Kanäle, auf denen das Verkehrsmuseum aktiv ist, das heißt YouTube, Facebook, Instagram und Twitter. So lernen die Zuschauer das Verkehrsmuseum noch einmal neu kennen:

In dem Format „Lieblingsexponat“ erfahren Interessierte etwas über die Ausstellungs-Favoriten der Mitarbeiter des Verkehrsmuseums. Bei „Nice to know“ und der „Mittagspausenführung“ gibt es Informationen und unterhaltsames Wissen zu Autos, Eisenbahnen, Schiffen oder Flugzeugen: Woher bekamen in der Frühzeit des Automobils die Fahrer eigentlich ihren Kraftstoff? Und warum waren die ersten Flugbegleiterin-



nen ausgebildete Krankenschwestern?

In anderen Clips erläutern Mitarbeiter des Museums unterschiedliche Sammlungsbereiche sowie Aspekte der Museumsarbeit.

Insbesondere an Kinder richten sich Videos, deren Hauptdarstellerin die Museumsmaus „Flitzi“ ist. In aufwendigen Stop-Motion-Videos erkundet sie die Museumswelt auf ihre ganz eigene Weise. Doch auch abseits von den

**Modernes Lernen.** Schüler an der Smartwall im Verkehrsmuseum.

Foto: Jan Gutzeit

Flitzi-Videos stellt das Verkehrsmuseum Kindern Angebote für zu Hause bereit: Über die Webseite des Museums lassen sich Knobelblätter, Mal- und Bastelvorlagen herunterladen.

[www.verkehrsmuseum-dresden.de](http://www.verkehrsmuseum-dresden.de)



## Dresdner Philharmonie begeht 150. Jubiläum

### Dresdner Heft widmet sich der Geschichte des Klangkörpers

Zufällig im Beethoven-Jahr wird ein Klangkörper 150 Jahre alt, der aus Dresdens und Deutschlands Musikgeschichte nicht mehr wegzudenken ist: die Dresdner Philharmonie. Im Jahr 1870 von engagierten Bürgerinnen und Bürgern ins Leben gerufen, durchlebte das Orchester seitdem alle Höhen und Tiefen sächsischer und europäischer (Musik-)Geschichte – und blieb dabei seiner Tradition treu. Dazu gehörte jedoch immer die Neugier auf Neues, auf musikalische und inszenatorische Experimente, auf avantgardistische Klänge und fruchtbare Kooperationen mit anderen Künstlern und Ensembles.

Das jüngste Dresdner Heft lässt die Geschichte der Philharmonie und ihrer Programme Revue passieren, betrachtet die wechselnden Spielstätten des Ensembles ebenso wie dessen Publikum. Es blickt in die Frühzeit der 1880er Jahre und in die problematische Zeit zwischen 1933 und 1945. Moderne



**Im Handel.** Titelseite des Dresdner Heftes zum Philharmonie-Jubiläum.

Musik, die nach Kriegsende Teil des Repertoires wurde, ist ebenso beleuchtet wie die Zusammen-

arbeit zwischen dem Kreuzchor unter Kreuzkantor Martin Flämig und der Philharmonie.

Unverzichtbar ist auch ein Blick in die Orchestergeschichte in „Wendezeiten“ – und in die Zukunft der Philharmonie mit der Intendantin Frauke Roth. Immer aber gehört(e) zur Kraft der Musik und zum Können der Musiker die „Erschaffung von Wundermomenten“. Diese zu erleben, ist das Glück der Zuhörer und Anrechts-Inhaber, die der Philharmonie zum Teil über Jahrzehnte die Treue gehalten haben. Dass dies so bleiben möge, ist ein Jubiläumswunsch – über pandemische Zeiten hinaus.

Herausgeber der Dresdner Hefte ist der Dresdner Geschichtsverein, der von der Landeshauptstadt Dresden gefördert wird.

Ein Exemplar der Dresdner Hefte kostet sieben Euro und ist im Dresdner Buchhandel erhältlich oder bestellbar.

## Virtuelle Lesung zum bundesweiten Vorlesetag

Am Freitag, 20. November, findet bereits zum 17. Mal der bundesweite Vorlesetag statt. Ziel ist es, Begeisterung für das Lesen und Vorlesen zu wecken und Kinder bereits früh mit dem geschriebenen und erzählten Wort in Kontakt zu bringen.

Die Städtischen Bibliotheken laden aufgrund der Corona-Situation zu einer virtuellen Lesung in die Bibliothek Neustadt, ein. Der Schauspieler Thomas Eisen vom Staatsschauspiel Dresden präsentiert die Geschichte „Der kleine Nick“ von René Goscinny.

Außerdem sind in der Bibliothek Neustadt neue Medien ausgestellt, die ab sofort entliehen werden können. Dank der Unterstützung des Stadtbezirksbeirates konnten die Bücher und CDs erworben werden.

[www.facebook.com/bibodresden/](https://www.facebook.com/bibodresden/)



## Neue Kunstaussstellung in der Zentralbibliothek

Bis 6. Februar 2021 ist in der Zentralbibliothek, Galerie 1. und 2. Obergeschoss, Schloßstraße 2 (Eingang Wilsdruffer Straße), die Ausstellung „Tagträume“ von Viktoria Graf zu sehen. Die Arbeiten der Künstlerin, geboren 1985 in Dresden, sind geprägt von Geschichten. Ihre Malereien sind gleichzeitig zart, fröhlich, schön, explosiv, spannungsvoll, erschreckend, beängstigend und manchmal irrwitzig. Viktoria Graf wird gefördert durch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen mit dem Stipendium „Denkzeit“.

Die Ausstellung kann während der Öffnungszeiten Montag bis Sonnabend von 10 bis 19 Uhr angeschaut werden. Der Eintritt ist frei.



**Leitbild.** „Verlorenes Paradies“, Ausschnitt, Öl auf Leinwand, 90 x 120 cm, 2020

## Zwei neue Spielplätze in Dobritz und in Laubegast entstehen

Baustart am „Blauen Band Gerberbach“ im Fördergebiet Dresden Südost

Am „Blauen Band Gerberbach“ haben die ersten Arbeiten begonnen. Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen sagt: „Das Blaue Band wird die Stadtteile von Prohlis bis zur Elbe noch lebendiger machen. Wenn die Finanzierung gesichert ist, entsteht in den nächsten Jahren am Gerberbach eine durchgehende Grünverbindung auf der wir erlebten Naturschutz großschreiben und wo es zugleich Flächen für Freizeit, Spiel und Sport geben soll. Jetzt beginnen wir mit der Umgestaltung des Spielplatzes Altdobritz und dem Neubau eines Spielplatzes an der Tauernstraße.“

■ **„Möhre trifft Rübe“ in Dobritz**  
Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erneuert derzeit im Auftrag des Stadtplanungsamtes den bestehenden Spielplatz Altdobritz. Das Areal wird vergrößert und es entsteht eine neue Kletterlandschaft mit Motiven des bäuerlichen Arbeitens. Zwei Stege und die Form der Hauptspielfläche erinnern an den Dorfteich, der sich früher an dieser Stelle befand. In die Anlage integriert sind eine Rutsche und eine Schaukel, die sich zahlreiche

Anwohnerinnen und Anwohner gewünscht haben. Sitzgelegenheiten laden Besucherinnen und Besucher zum Verweilen ein. Neue Staudenpflanzungen schaffen einen blühenden Rahmen. Ein Schaukasten für örtliche Informationen, finanziert vom Stadtbezirksbeirat Blasewitz, erhält seinen Platz am Zugang zum Spielplatz.

Das Stadtplanungsamt beteiligte die Anwohnerinnen und Anwohner im Vorfeld. Landschaftsarchitektin Dorothea Knibbe berücksichtigte die Gestaltungswünsche bei ihrer Planung. Die Firma Grasreiner Design ist für den standortbezogenen Entwurf der Kletterlandschaft „Möhre trifft Rübe“ und den Bau der Spielgeräte verantwortlich. Die Firma Josef Saule GmbH hat mit den Garten- und Landschaftsbauarbeiten Mitte November begonnen.

Die Gesamtkosten betragen rund 195.000 Euro. Das Vorhaben wird zu zwei Dritteln aus dem Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ von Bund und Land gefördert und zu einem Drittel von der Stadt finanziert.

■ **„Stürmische See“ in Laubegast**  
An der Tauernstraße im Stadtteil Laubegast entsteht momentan auf einer bislang ungestalteten Freifläche ein neuer Spielplatz. Unter dem Motto „Stürmische See“ sind Angebote zum Klettern, Rutschen, Hangeln, Schaukeln und Balancieren geplant. Für die Kleinsten gibt es künftig einen Sandspielbereich und für die Eltern Sitzgelegenheiten. Die Bäume bleiben erhalten und werden durch neue Sträucher und Obstbäume ergänzt. Rasenhügel begrenzen das Areal zum westlich angrenzenden Wohngebiet. Die vorhandenen Bolztore und eine Tischtennisplatte werden erneuert, finanziert aus Mitteln des Stadtbezirksbeirates Leuben.

Bereits im Oktober verbreiterte das Straßen- und Tiefbauamt an einer Stelle der Tauernstraße den Fußweg, damit Eltern und Kinder die Straße sicher überqueren und den Spielplatz bequem erreichen können.

Das Stadtplanungsamt organisierte zwei Bürgerbeteiligungen. Die Wünsche, Anregungen und

Ideen von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern des Spielplatzes flossen in die Planung ein. Das Landschaftsarchitekturbüro Dr. Eichstaedt-Lobers führte diese aus. Der Spielgerätehersteller Grasreiner Design aus Dresden gewann mit seinem Entwurf des Themen-spielplatzes „Stürmische See“ den ausgeschriebenen Wettbewerb. Da sich der Spielplatz in Nachbarschaft zu den Kiesseen in Leuben befindet, griffen die Designer die Idee einer bewegten Wasserfläche auf und stellen ein kindgerechtes „Kleines und Großes Wellenspiel“ her. Die Firma Böhme GmbH aus Bannechwitz führt seit Anfang November die Garten- und Landschaftsbauarbeiten aus.

Die Projektkosten betragen insgesamt rund 310.000 Euro, finanziert mit Fördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“ und mit Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden.

[www.dresden.de/blauband](http://www.dresden.de/blauband)



**Fürs Spitzenschneiden gibt's bei uns 5€.**

Bringe uns nach Weihnachten die Spitze deines Tannenbaums zurück.



**5€ EINKAUFSGUTSCHEIN\***

Bringe uns vom 02.01. – 13.02.2021 die Spitze deines bei uns gekauften Tannenbaums zurück.

Nur gültig vom 02.01. bis 13.02.2021 in allen teilnehmenden toom Baumärkten gegen Vorlage des Kassenbons. Gutschein einlösbar ab 25 € Einkaufswert. Gültig für alle Tannenbäume, die vom 14.11. bis 24.12.2020 im toom Baumarkt gekauft werden.

\*Anspruch auf einen Gutschein besteht für Tannenbäume, die im Zeitraum vom 14.11. bis 24.12.2020 in teilnehmenden toom Baumärkten gekauft werden. Der Gutschein ist vom 02.01. bis 13.02.2021 in allen teilnehmenden toom Baumärkten gegen Vorlage des Original-Kassenbons erhältlich und in diesem Zeitraum ab einer Einkaufssumme von 25 € einlösbar. Alle teilnehmenden Märkte unter [toom.de/termine-suche](http://toom.de/termine-suche). Zum Erreichen der Einkaufssumme und von der Einlösung des Gutscheins sind alle Dienst- und Serviceleistungen sowie folgende Artikel ausgeschlossen: Jagd- und Mobil-Produkte, Bücher, Tabakwaren, Zigaretten, Geträcke, Pfandbestandsliste, Süßwaren, Tinten- und andere Spezialdrucker, Geschenkkarten, Artikel von ROMMS BY DEPOT und STEHL & WIKING. Der Gutschein gilt nicht in Verbindung mit anderen Rabatten oder bereits bestehenden Kundenentwürfen. Der Gutschein ist lediglich für einen Einkauf im Angebotszeitraum gültig und nicht nachträglich einlösbar. Es werden nur Originalgutscheine akzeptiert. Nur 1 Gutschein pro Person einlösbar. Eine Barauszahlung, ganz oder teilweise, ist nicht möglich.

toom Baumarkt  
Leubener Straße 61  
01279 Dresden-Laubegast  
Tel. 0351 655661-0

**toom**  
Respekt, was's selber macht.



**VORFREUDE  
schönste Freude!**

**BACKSTUBENVERKAUF**

Am 27.11. und 28.11.20 von 6.00 Uhr – 18.00 Uhr

**BÄCKEREI & CAFÉ ECKERT GmbH**  
Großenhainer Straße 221 • 01129 Dresden  
[www.baeckerei-cafe-eckert.de](http://www.baeckerei-cafe-eckert.de)

*Eckert Dresden*  
**Christstollen®**

BÄCKEREI & CAFÉ Eckert

**Mandelstollen  
Schoko-Mandelstollen  
Marzipanstollen  
Brotapfelstriezel  
Mohnstriezel & Mohnstollen**

**Gegen Vorlage dieses Coupon erhalten Sie  
10% Rabatt\* auf alle Stollen an diesen Tagen  
\* nur einmal pro Einkauf einlösbar!**

## Pflanzsaison für Dresdens Stadtbäume hat begonnen

Neue Baumarten kommen in die Erde – aber auch Fällungen für die Verkehrssicherheit sind nötig

Die Pflanzzeit für Bäume hat begonnen. Der Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft Detlef Thiel erläutert den Umfang der Baumpflanzungen im Herbst/Winter 2020: „Im gesamten Stadtgebiet lässt unser Amt an Straßen und in den kommunalen Park- und Grünanlagen insgesamt 595 Bäume pflanzen. Wir ersetzen damit die Anzahl Bäume, die in diesem Jahr wegen der veränderten klimatischen Bedingungen abgestorben sind, können den Baumbestand jedoch nicht erhöhen“. In der Vergangenheit lag die Anzahl der Pflanzungen in der Regel über der Zahl der zu fällenden Bäume. In diesem Jahr sind jedoch so viele Bäume abgestorben, dass die Landeshauptstadt an finanzielle und personelle Kapazitätsgrenzen stößt.

Um den im Straßenbaumkonzept avisierten Bestand von 64.300 Bäumen in zehn Jahren zu erreichen, müssten in jedem Jahr 1.000 neue Straßenbäume zusätzlich gepflanzt werden. Dafür wären zusätzliche finanzielle Mittel von jährlich etwa 4,2 Millionen Euro sowie mehr Personal notwendig. Beides steht derzeit nicht zur Verfügung.

### ■ Beispiele für neue Straßenbäume

■ Strehlen: 58 Spitz-Ahorne und Hopfenbuchen an der Dohnaer Straße

■ Stadtzentrum: 14 Blasen-eschen an der Ferdinandstraße,

■ Südvorstadt und Plauen: 24 Spitz-Ahorne an der Bernhardstraße und 18 Hopfenbuchen an der Kaitzer Straße

■ Cossebaude: sieben Manna-Eschen an der Heinrich-Mann-Straße

■ Radeberger Vorstadt: 14 Schmal-

blättrige Eschen an der Jägerstraße

■ Weißer Hirsch: 18 Hopfenbuchen an der Weißen-Hirsch-Straße

■ Luga/Niedersedlitz: fünf Amberbäume an der Lugaer Straße

■ Pieschen: sieben Spitz-Ahorne an der Coswiger Straße und sechs an der Hansastraße

■ Gruna: sieben Winter-Linden an der Winterbergstraße

■ Coschütz: 25 Feld-Ahorne an der Stuttgarter Straße

Außerdem wird die bereits für das Frühjahr 2020 geplante Pflanzung von 32 Hopfenbuchen an der Klingerstraße in Übigau vollendet. Es gab Verzögerungen wegen eines Kampfmittelfundes. Die im Frühjahr begonnenen Nachpflanzungen an der Niederwaldstraße in Striesen mit 21 Schmalkronigen Rot-Ahorne wurden bereits in den letzten Tagen fertiggestellt.

### ■ Baumpflanzungen in Park- und Grünanlagen

Auch in den Park- und Grünanlagen werden in den kommenden Monaten 83 Bäume gepflanzt. So wird die Baumallee auf der Räcknitzhöhe am Bismarckturm mit acht Zier-Äpfeln ergänzt. Auf dem Gottfried-Keller-Platz in Briesnitz werden zehn Pappeln gepflanzt. Weitere einzelne Bäume erhalten unter anderem die Parkanlage auf Schloss Albrechtsberg und der Leutewitzer Park.

### ■ Auswirkungen der klimatischen Veränderungen

Wassermangel und lange Trockenperioden mit hohen Temperaturen führten besonders seit 2017 zu einer erhöhten Anfälligkeit des Baumbestandes gegenüber Krankheiten und Schädlingen. In der Folge starben beispielsweise allein im Jahr 2019 rund 480 Straßenbäume ab und mussten gefällt werden. Auch in

den kommenden Jahren sind höhere Ausfälle zu erwarten. Um diese Entwicklung aufzuhalten, müssen Baumarten gepflanzt werden, die für das sich verändernde Stadtklima geeignet sind. Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft testet bereits seit vielen Jahren verschiedene Baumarten, wie gut sie Hitze und Trockenheit aushalten. Eine der in den vergangenen 15 Jahren in Dresden erfolgreich getesteten Baumarten ist die Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*). Die Baumart ist in Südeuropa, Kleinasien und im Kaukasus beheimatet. Die Blätter ähneln denen der Hainbuche. Diese mittelgroße Baumart besitzt eine ausgezeichnete Trockenheitsresistenz, Stadtklimafestigkeit, Frost- und Windfestigkeit. Ähnlich gute Eigenschaften konnten unter anderem an Manna-Eschen und Japanischen Schnurbäumen nachgewiesen werden.

### ■ Kosten und Finanzierung der Baumpflanzungen

Für eine Straßenbaumpflanzung muss je nach Aufwand mit bis zu 4.200 Euro pro Baum gerechnet werden. Die Kosten fallen für die Vorbereitung des Standortes, die hochwertige Pflanzware (die Jungbäume haben einen Stammumfang von 18 bis 20 Zentimetern), großräumigen Bodenaustausch einschließlich Baumschutzstrat, Verankerung, Bewässerungs- und Belüftungssset, Gehwegangleichungen sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege an. Ebenfalls enthalten sind die Kosten für Planung und Baubetreuung. Die Baumpflanzungen werden aus dem städtischen Haushalt finanziert. Hierzu gehören auch Gelder aus dem Budget der Stadtbezirksämter. Die Pflanzung an der Heinrich-Mann-Straße kostet zum Beispiel 28.600 Euro und wird von der Ortschaft Cossebaude finanziert. Die Pflanzungen an der Jägerstraße bezahlt der Stadtbezirksbeirat Neustadt. Einige Projekte, wie zum Beispiel die Baumpflanzungen an der Ferdinandstraße und der Bernhardstraße sowie im Park von Schloss Albrechtsberg oder im Leutewitzer Park werden durch Spenden in den Fonds Stadtgrün mitfinanziert.

### ■ Baumfällungen

Bis Ende Februar gehören auch Baumfällarbeiten im Straßenraum und in den städtischen Park- und Grünanlagen zu den Aufgaben des Regiebetriebes Zentrale Technische



Herbstlaubfärbung einer Hopfenbuche.  
Foto: Steffen Löbel

Dienste und der vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft beauftragten Fachfirmen. Morschungen, Wurzelschäden, Absterben ganzer Baum- und Kronenteile, Astausbrüche oder Schrägstand können ein solches Ausmaß annehmen, dass die Standsicherheit der Bäume nicht mehr garantiert werden kann und eine Fällung unumgänglich ist. Die Entscheidung für eine Baumfällung wird nach Abwägung aller Alternativen gewissenhaft und verantwortungsvoll sowie auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden getroffen und dokumentiert.

### ■ SCHON GEWUSST?

Dresden hat etwa 54.341 Straßenbäume und rund 25.000 Bäume in Parks und Grünanlagen (Stand 31. Dezember 2019). Die Neupflanzungen umfassen Projekte des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Ausgleichsmaßnahmen des Straßen- und Tiefbauamtes, der Dresdner Verkehrsbetriebe und von Investoren auf städtischen Flächen. Die Pflanzsaison für Bäume geht von etwa Oktober bis April.

[www.dresden.de/baum](http://www.dresden.de/baum)



Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung  
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung

**city forest GmbH**  
Projektbereich Dresden  
Enderstraße 94  
01277 Dresden  
tel.: 0351 266 902 -10  
fax: 0351 266 902 -19  
mail: [dresden@cityforest.de](mailto:dresden@cityforest.de)  
web: [www.cityforest.de](http://www.cityforest.de)

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 10. November 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

## § 1

### Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie

nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird dringend empfohlen, generell auf private Reisen und Besuche – auch von Verwandten außer aus triftigen Gründen – zu verzichten. Dies gilt auch im Inland und für überregionale touristische Ausflüge.

## § 2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen gestattet. Private Ansammlungen, Zusammenkünfte, Veranstaltungen sowie Feiern in eigener Häuslichkeit sind mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen oder mit insgesamt maximal fünf Personen gestattet.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen sowie bei Angeboten nach § 32 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales

und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Beisetzungen.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, sowie Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen sowie Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner.

## § 3

### Mund-Nasenbedeckung

(1) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,

2. beim Aufenthalt in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden,

3. beim Aufenthalt in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei

der Ausübung der Pflege. Ausgenommen sind die konkreten Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern;

4. beim Besuch in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,

5. beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:

a) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräume bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,

b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,

c) in allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,

d) in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,

e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

6. beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht,

a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

b) für die Primarstufe,

c) für Horte,

d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I,

e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,

f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören



und Sprache sowie h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude und 7. beim Aufenthalt an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf dem Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen. Dies gilt von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.

(2) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Absatz 1 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 vorliegt, ist die Benutzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 untersagt.

**§ 4**  
**Schließung von Einrichtungen und Angeboten**

(1) Verboten sind die Öffnung und das Betreiben mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote von:

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen,
2. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt,
3. Dampfbädern, Dampfsaunen und Saunen,
4. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendiger Behandlungen dienen,
5. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
6. Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand und des Schulsports. Dies gilt nicht

für das für Individualsportarten organisierte Training sowie deren Sportwettkämpfe ohne Publikum sowie für Sportlerinnen und Sportler,

a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder

b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen;

7. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks, Angeboten von Freizeitaktivitäten,
8. Volksfesten, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten,
9. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
10. Messen, Tagungen und Kongressen,
11. Museen, Musikschulen, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechenden Einrichtungen für Publikum,
12. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek,
13. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne sozialpädagogische Betreuung, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe,
14. Zirkussen,
15. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeugen,
16. touristischen Busreisen,
17. Schulfahrten,
18. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen,
19. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,
20. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen;

21. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren,

22. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte nicht erfasst.

**§ 5**  
**Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung**

(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig.

(2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden

Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

**§ 6**  
**Saisonarbeitskräfte**

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

#### § 7

#### **Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungsgesetzes und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungsgesetzes und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist) und 4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35 a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, müssen über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen, das die in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Empfehlungen und Vorschriften berücksichtigt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im

Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, wobei an Stelle des Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts das Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 tritt.

(4) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(6) Erlaubt ist auch das Betreten durch Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden, der Heimaufsicht sowie der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung sowie zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.

(7) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

#### § 8

#### **Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden**

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Dazu gehört insbesondere die Anordnung der

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen. Die Maßnahmen sind ortsüblich bekanntzugeben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen. (2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

#### § 9

#### **Versammlungen**

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsteil und mit höchstens 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn

1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner eine Mund-Nasenbedeckung tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend;
2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Versammlungen mit mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern können genehmigt werden, wenn durch die Anmeldein oder den Anmelder der Versammlung mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen, die über Absatz 1 hinausgehen, das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. (3) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

#### § 10

#### **Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landes-

gesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß

der Sächsischen Arbeitsschutz-zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich

a) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 sich in der Öffentlichkeit mit mehr als zwei Hausständen bis insgesamt maximal zehn Personen aufhält, b) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 an einer privaten Ansammlung, Zusammenkünften, Veranstaltungen sowie Feiern in eigener Häuslichkeit mit mehr als zwei Hausständen bis insgesamt maximal zehn Personen oder mit mehr als insgesamt maximal fünf Personen teilnimmt, c) entgegen § 2 Absatz 2 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält, d) entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen, Betriebe oder Veranstaltungen öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt

und keine Ausnahme nach Absatz 1 Nummern 2, 4, 6, 12, 18, 20 oder 21 oder Absatz 2 vorliegt oder

e) entgegen § 9 Absatz 1 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder mit mehr als 1.000 Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 vorliegt.

2. fahrlässig oder vorsätzlich

a) entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 oder 7 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 5 Buchstabe c, d oder e, Nummer 7 oder Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt, b) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Einrichtungen, Betriebe und Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält, c) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort festlegt, d) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt, e) entgegen § 5 Absatz 6 personen-

bezogene Daten nicht erhebt und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,

f) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,

g) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt.

#### § 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag (13. November) nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 557), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Dresden, 10. November 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

## Stadtrat tagt am 26. November in der Messe Dresden

Der Stadtrat tagt am Donnerstag, 26. November 2020, 16 Uhr, in der Messe Dresden, Halle 3, Messering 6.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation wird die vorgesehene Einwohnerfragestunde nicht durchgeführt. Alle eingegangenen Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner werden schriftlich beantwortet.

#### Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

2 Bericht des Oberbürgermeisters

3 Ausscheiden eines Stadtbezirksbeirates und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden – Mandat der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands

4 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

5 Mittelbereitstellung für die städtischen Beteiligungsunternehmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

6 Mittelbereitstellung für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

7 Fachförderrichtlinie „Mietenfonds für die freie Kultur- und

Kunstveranstalterszene der Landeshauptstadt Dresden aufgrund der Corona-Pandemie“

8 Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2021

9 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsatzung)

10 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

11 Änderung der Abwassergebührensatzung

12 Satzung zur Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

13 Festspielhaus Hellerau, Karl-Liebkecht-Straße 56–58, 01109 Dresden: Instandsetzung und Modernisierung des Ostflügels, Instandsetzung des Vorplatzes, Herstellung notwendiger Stellplätze

14 Übertragung der Margon Arena in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden ab dem 1. Januar 2021

15 Betreibung der Margon Arena ab dem 1. Januar 2021

16 Bestätigung von Mehrkosten im Rahmen der investiven Sportförderung für das Fördervorhaben:

Neubau Trainingszentrum für die SG Dynamo Dresden e. V. im Ostragehege Dresden

17 Evaluierung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

18 Außergerichtlicher Vergleich der Landeshauptstadt Dresden (LHD), Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen (EB IT) mit der IBM Deutschland GmbH und SYSback GmbH über Schadensersatzansprüche

19 Ersatzneubau einer Einfeld-Schulsporthalle an der 102. Grundschule „Johanna“, Pfothenhauerstraße 40 in 01307 Dresden

20 Aufnahme der Kindertageseinrichtung, An der Christuskirche 9 in 01219 Dresden, in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 und Betreibung durch den Träger Verein für interkulturelle Waldorfpädagogik e. V.

21 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 25. Januar 2018

von Zuwendungen im Bereich der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung (Fachförderrichtlinie Gesundheitshilfe)

23 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Geburtshilfe (Fachförderrichtlinie Geburtshilfe)

24 Verkehrsbaumaßnahme Neuländer Straße zwischen Baumwiesenweg und Großenhainer Straße

25 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden

26 Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall

27 Sicherer Hafen Dresden

**Nachtrag**  
28 Nachbesetzung eines Vertreters der Landeshauptstadt Dresden in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden

**In nicht öffentlicher Sitzung:**  
29 Bestellung eines Geschäftsführers für die Technische Werke Dresden GmbH, die EnergieVerbund Dresden GmbH, die DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH und eines Vorstandes für die ENSO Energie Sachsen Ost AG

# Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde  
Dresden-Bühlau

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeinde-ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde in Dresden-Bühlau die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	210,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	420,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen	
2.1.1 Einzelstelle	500,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.000,00 €
2.1.3 Dreifachstelle	1.500,00 €
2.1.4 Vierfachstelle	2.000,00 €
2.1.5 Rand-Doppelstelle	1.050,00 €
2.1.6 Wandstellen	
2.1.6.1. Wandstelle, ein Grablager	520,00 €
2.1.6.2. Wandstelle, zwei Grablager	1.040,00 €
2.1.6.3. Wandstelle, drei Grablager	1.560,00 €
2.1.6.4. Wandstelle, vier Grablager	2.080,00 €
2.2 für Urnenbeisetzungen	
2.2.1 als Wahlgrab für 2 Urnen	500,00 €
2.2.2 als Wahlgrab für 4 Urnen	1.000,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1 / 2.2.1.	25,00 €
nach 2.1.2 / 2.2.2.	50,00 €
nach 2.1.3.	75,00 €
nach 2.1.4.	100,00 €
nach 2.1.5.	52,50 €
nach 2.1.6.1.	26,00 €
nach 2.1.6.2.	52,00 €
nach 2.1.6.3.	78,00 €
nach 2.1.6.4.	104,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	410,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	480,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	310,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 23,00 € pro Grablager.

**Ab dem 01.01.2023 beträgt diese Gebühr 25,00 € pro Grablager.**

#### V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Feier mit Musik	220,00 €
2. Stilles Gedenken mit Musik	150,00 €

#### VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Friedhofskapelle (Feier mit Musik) sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

##### 1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

1.1 für Sargbestattung - bestehende Anlage -	4.469,00 €
1.2 für Urnenbeisetzung - bestehende Anlage -	3.948,00 €
1.3 für Urnenbeisetzung - neu ab 01.01.2021 -	4.614,00 €

2. Urnengemeinschaftsanlage, pro Beisetzung - bestehende Anlage -	2.642,00 €
---	------------

Aufgrund der Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem 01.01.2023 erhöhen sich die Gebühren für Gemeinschaftsgräber ab diesem Zeitpunkt um jeweils 40,00 € (2,00 € pro Jahr x 20 Jahre) wie folgt:

1. für Sargbestattungen nach VI.1.1 auf insgesamt	4.509,00 €
2. für Urnenbeisetzungen nach VI.1.2 auf insgesamt	3.988,00 €
3. für Urnenbeisetzungen nach VI.1.3 auf insgesamt	4.654,00 €
4. für Urnenbeisetzungen nach VI.2 auf insgesamt	2.682,00 €

#### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	32,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	16,00 €

3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	32,00 €
4. Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	19,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	19,00 €
6. Mahngebühr	5,00 €

#### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut in dem Dresdner Amtsblatt.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt der St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regional-kirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.10.2014 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 19.06.2017 außer Kraft.

Dresden, den 16.10.2020

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau

gez. Steffen Richter  
Vorsitzender

Pfr. Ulf Döring  
Mitglied

## Beiräte des Stadtrates tagen

#### ■ Wohnbeirat

am Montag, 23. November 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1  
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

##### Wohnbeirat

- 1 Neues Wohnen auf städtischen Flächen fördern – Wagenplätze in Dresden ermöglichen
  - 2 Projekt: Housing First
  - 3 Informationen/Sonstiges
- Beirat Wohnen – Sozialcharta  
Informationen/Sonstiges

#### ■ Integrations- und Ausländerbeirat

am Mittwoch, 25. November 2020, 17 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1  
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Schweigeminute für Samuel Paty, Thomas L. und für die Opfer extremistischer Gewalt
- 2 Planungsbericht für das Leistungsfeld Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)

- 3 Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 in den Haushaltsjahren 2021 und 2022
- 4 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2021 – Vorläufige Zuwendungen
- 5 Vollzug des Beschlusses V1569/17, Punkt 3. a) – Aufgabenübertragung zur Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Einzelvormündern
- 6 Sicherer Hafen Dresden
- 7 Informationen/Sonstiges

#### ■ Beirat für Menschen mit Behinderungen

am Mittwoch, 25. November 2020, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1  
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Haushaltssatzung 2021/2022 „nicht eingeordnete Mehrbedarfe“
- 2 Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 in den Haushaltsjahren 2021 und 2022

## Stadtbezirksbeirat und Ortschaftsrat tagen

Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen eingeladen. Hygieneregeln vor Ort und gesonderte Einladungsmodalitäten sind unbedingt zu beachten. Die nächsten Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

#### ■ Cotta

am Dienstag, 24. November 2020, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1 (Sondersitzung). Der Einlass erfolgt nur

für angemeldete Gäste. Die Sitzung wird im Livestream, [www.dresden.de/live](http://www.dresden.de/live), übertragen. (weitere Hinweise stehen auf der Seite 1 in diesem Amtsblatt).

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie; hier: „Rückbau von Wegeflächen, Neubau eines öffentlichen Weges und Wiederherstellung der Rasenflächen im weiteren Umfeld der Kita „Firlefanz“ zwischen Malterstraße und Braunsdorfer Straße“

■ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6048, Dresden-Leutewitz, Wohnbebauung am Leutewitzer Park, hier: 1. Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan, 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

#### ■ Oberwartha

am Dienstag, 24. November 2020, 18.30 Uhr, im Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3

■ Wiedereinführung der Möglichkeit von Bargeldzahlungen in den Bürgerbüros der Landeshauptstadt Dresden

■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022

■ Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 gemäß § 76 Sächs-GemO

■ Finanzmittel

[ratsinfo.dresden.de](http://ratsinfo.dresden.de)



## Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

### ■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleis-

tungen Dresden ist eine Stelle

**Sachbearbeiter Projekt- und Prozessmanagement (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 10  
Chiffre-Nr. EB 17 49/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**  
abgeschlossene Hochschulbildung, Fachrichtung Informatik oder vergleichbare Ausbildung  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 29. November 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, Universitätsgrundschule, Cämmerswalder Straße 41, sind zwei Stellen**

**Erzieher (m/w/d)**  
Entgeltgruppe S 8 a TVöD SuE  
Chiffre-Nr. EB 55/711

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

■ Abschluss als Staatlich anerkannter

Erzieher oder anderer berufsqualifizierender Abschluss laut Sächsischer Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO)

■ Nachweis über den ausreichenden Impfschutz oder eine vorhandene Immunität gegen Masern

■ Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 + X Stunden.

**Bewerbungsfrist: 30. November 2020**  
Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden  
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
E-Mail [kindertageseinrichtungen@dresden.de](mailto:kindertageseinrichtungen@dresden.de)

■ **Im Gesundheitsamt, Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit, sind zwei Stellen**

**Mitarbeiter Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 6  
Chiffre-Nr. 53201101

zu besetzen, davon eine Stelle ab voraussichtlich Mitte Februar 2021 befristet im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung und eine weitere Stelle unbefristet ab voraussichtlich April 2021.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig als Assistent im Gesundheitsdienst, Sozialmedizinische Assistentin, medizinische Fachangestellte, Arzthelferin oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 1. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Grundsatz Digitalisierung (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 c  
Chiffre-Nr. 80201102

ab 1. Januar 2021 unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 2. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **In den Museen der Stadt Dresden, Städtische Galerie Dresden, ist die Stelle**

**Museologe Sammlungsmanagement Kunstsammlung (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 c  
Chiffre-Nr. 43201101

ab 1. März 2021 unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Museologie oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 3. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Jugendamt, Abteilung Grundsatz, Planung und Verwaltung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Wirtschaftliche Hilfen (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 b  
Chiffre-Nr. 51201101

ab sofort befristet für die Dauer der Langzeiterkrankung zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Verwaltung/Sozialverwaltung, A-II-Lehrgang  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 4. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Personalangelegenheiten (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 10  
Chiffre-Nr. EB 55/709]

ab 1. März 2021 befristet bis

**FREITAL**

“WEIL HIER MEIN BERUF ZUR BERUFUNG WURDE.”

ANJA L. AUS FREITAL  
Ich bin Erzieherin in einem städtischen Schulhort in Freital. Werde Teil unseres Teams.

**Bewirb Dich bei uns als Erzieher/in!**

[freital.de/werde\\_erzieher](http://freital.de/werde_erzieher)

31. August 2022 im Rahmen einer Elternzeitvertretung zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang im Verwaltungsbereich

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 8. Dezember 2020**

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden  
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
E-Mail [kindertageseinrichtungen@dresden.de](mailto:kindertageseinrichtungen@dresden.de)

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden sind zwei Stellen**

**Service Agent (m/w/d)  
Entgeltgruppe 8  
Chiffre-Nr. EB 17 52/2020**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

Fachinformatiker Systemintegration oder vergleichbarer Abschluss auf dem Gebiet der Informationstechnik

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Brand- und Katastrophen-**

**schutzamt sind mehrere Stellen Einsatzkraft (Brandmeister) (m/w/d)**

**Entgeltgruppe 7/A 7  
Chiffre-Nr. 37201002**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

■ Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsstufe, Fachrichtung Feuerwehr oder vergleichbarer Abschluss (mindestens B-1-Qualifikation)

■ mindestens Rettungssanitäter  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2020 (Verlängerung)**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Brand- und Katastrophen-**

**schutzamt sind mehrere Stellen Maschinist (Oberbrandmeister) (m/w/d)**

**Entgeltgruppe 8/A 8  
Chiffre-Nr. 37201003**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

■ Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsstufe, Fachrichtung Feuerwehr oder vergleichbarer Abschluss (B 3-Qualifikation)

■ Notfallsanitäter  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2020 (Verlängerung)**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

[www.dresden.de/](http://www.dresden.de/)



## Interessenbekundung zur Etablierung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden

8. Grundschule, Konkordienstraße 12

Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten seit 2017 finanzielle Zuwendungen zum Ausbau und zur qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit. Zur Umsetzung dieser Förderrichtlinie wurde bereits 2017 ein „Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden“ erarbeitet. Die Fortschreibung des Konzeptes wurde am 16. Januar 2020 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Daraus resultierend, fordert die Landeshauptstadt Dresden Träger der freien Jugendhilfe auf, eine Interessensbekundung für ein Angebot der Schulsozialarbeit für die 8. Grundschule, Konkordienstraße 12, 01127 Dresden (0,75 VzÄ), abzugeben.

Anerkannte Träger der freien

Jugendhilfe haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung von Schulsozialarbeit für den Schulstandort im Rahmen der aufgeführten Personalausstattung (VzÄ) zu stellen. Dieser Antrag besteht aus einem auf den Standort abgestimmten Konzept und einem schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan. Dazu sind die im Fachkräfteportal des JugendInfoService Dresden unter Schulsozialarbeit eingestellten Formulare zu verwenden.

Aus dem Konzept sollen nachfolgende Aussagen hervorgehen:

■ Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden, der Richtlinie des Sächsischen Staats-

ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 12. März 2020 und des Förderkonzeptes zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)

■ Aussagen zu bisherigen Erfahrungen des Trägers in der Schulsozialarbeit und in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe

■ Aussagen zur strukturellen Einbindung der Schulsozialarbeit in die Teamstrukturen des Antragstellers

■ Aussagen zur bestehenden oder geplanten Kooperation mit der Schule

■ Aussagen zur Berücksichtigung

von Inklusion (Umsetzung UN-BRK) und Integration (als Migrationsthema)

■ Aussagen zur Qualitätssicherung

Voraussichtlicher Leistungsbeginn ist der 1. Mai 2021 vorbehaltlich der Beschlüsse der Haushaltssatzung 2021/2022 der Landeshauptstadt Dresden sowie des Freistaates Sachsen.

Ansprechpartnerin für Fragen ist Frau Junghans per E-Mail [NJunghans@dresden.de](mailto:NJunghans@dresden.de) oder telefonisch unter (03 51) 4 88 46 99.

Die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte **bis 15. Januar 2021** an: Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Frau Junghans, PF 12 00 20, 01001 Dresden.

Bitte beachten Sie, dass nur die bis zum genannten Datum eingegangenen Dokumente berücksichtigt werden.

## Interessenbekundung zur Etablierung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden

Christliche Schule Dresden, Rathener Straße 78

Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten seit 2017 finanzielle Zuwendungen zum Ausbau und zur qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit. Zur Umsetzung dieser Förderrichtlinie wurde bereits

2017 ein „Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden“ erarbeitet. Die Fortschreibung des Konzeptes wurde am 16. Januar 2020 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Daraus resultierend, fordert die

Landeshauptstadt Dresden Träger der freien Jugendhilfe auf, eine Interessensbekundung für ein Angebot der Schulsozialarbeit für die Christliche Schule Dresden, Rathener Straße 78, 01259 Dresden (1,0 VzÄ), abzugeben.

Anerkannte Träger der freien

Jugendhilfe haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung von Schulsozialarbeit für den Schulstandort im Rahmen der aufgeführten Personalausstattung (VzÄ) zu stellen. Dieser Antrag besteht aus einem auf den Standort abgestimmten Konzept und einem

schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan. Dazu sind die im Fachkräfteportal des JugendInfoService Dresden unter Schulsozialarbeit eingestellten Formulare zu verwenden.

Aus dem Konzept sollen nachfolgende Aussagen hervorgehen:  
 ■ Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden, der Richtlinie des Sächsischen Staats-

ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 12. März 2020 und des Förderkonzeptes zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)

■ Aussagen zu bisherigen Erfahrungen des Trägers in der Schulsozialarbeit und in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe

■ Aussagen zur strukturellen Einbindung der Schulsozialarbeit in die Teamstrukturen des Antragstellers

■ Aussagen zur bestehenden oder geplanten Kooperation mit der Schule

■ Aussagen zur Berücksichtigung von Inklusion (Umsetzung UN-BRK) und Integration (als Migrations-thema)

■ Aussagen zur Qualitätssicherung

Voraussichtlicher Leistungsbeginn ist der 1. Mai 2021 vorbehaltlich der Beschlüsse der Haushaltssatzung

2021/2022 der Landeshauptstadt Dresden sowie des Freistaates Sachsen.

Ansprechpartnerin für Fragen ist Frau Junghans per E-Mail [NJunghans@dresden.de](mailto:NJunghans@dresden.de) oder telefonisch unter (03 51) 4 88 46 99.

Die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte **bis 15. Januar 2021** an: Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Frau Junghans, PF 12 00 20, 01001 Dresden.

Bitte beachten Sie, dass nur die bis zum genannten Datum eingegangenen Dokumente berücksichtigt werden.

## Beschlüsse von Ausschüssen

### ■ Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss hat am 5. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

**Vergabe Zuschüsse für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und für bauliche Maßnahmen im Jahr 2020 an Träger der freien Jugendhilfe von Kindertageseinrichtungen (II. Förderrunde) V0482/20**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, aufgrund des Erlasses der hauswirtschaftlichen Sperre die in der II. Förderrunde 2020 beantragten Zuschüsse für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und für bauliche Maßnahmen gemäß der Anlage 1 (zur Vorlag) abzulehnen.  
 2. Beantragte Mittel in Höhe von 386.786,66 Euro werden nicht bewilligt.

### ■ Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen hat am 9. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

**Überplanmäßige Zahlung an die Müller Busreisen GmbH V0546/20**

1. Der Ausschuss für Finanzen bestätigt die überplanmäßige Zahlung von 187.000 Euro an die Müller Busreisen GmbH im Haushaltsjahr 2020.

2. Der Ausschuss für Finanzen beauftragt den Oberbürgermeister mit der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel aus den nicht benötigten Mitteln für Gebäudemanagement von Asylbewerberunterkünften (Betriebskosten).

3. Der Ausschuss für Finanzen beschließt die Einordnung der überplanmäßigen Haushaltsmittel in den Ergebnishaushalt des Stadtplanungsamtes.

**Budgetumverteilung zur Sicherstellung der abschließenden Finanzierung zweier Schulsanierungsvorhaben im Sanierungs-**

### gebiet Äußere Neustadt in 2020 V0584/20

Der Ausschuss für Finanzen stimmt der Budgetumverteilung zur Sicherstellung der abschließenden Finanzierung zweier Schulsanierungsvorhaben im Sanierungsgebiet Äußere Neustadt 2020 gemäß Anlage in Höhe von 574.450 Euro zu.

**Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln des Finanzhaushaltes der Landeshauptstadt Dresden zur Finanzierung des Eigenanteils einer Fördermaßnahme des Eigenbetriebes Kita Dresden im Jahr 2020 – Änderung des Investplanes 2020 als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes Kita V0534/20**

1. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden erhält im Jahr 2020 aus dem Finanzhaushalt der Landeshauptstadt Dresden weitere überplanmäßige Zuweisungen in Höhe von 260.000 Euro zur Finanzierung des Eigenanteils an der Baumaßnahme „Anbau MRE Löwenstraße 7 zur Kapazitätserweiterung im Stadtbezirk Neustadt“, welche im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Konjunkturpaketes zur Bewältigung der Corona-Krise gefördert wird.

2. Der Ausschuss für Finanzen beschließt den beigefügten geänderten Investplan des Jahres 2020 als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2020 laut Anlage.

**Weitere Mehraufwendungen für die zu gewährleistende Pflichtleistung nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz (UVG) im Haushaltsjahr 2020 V0653/20**

Der Ausschuss für Finanzen beschließt die Bereitstellung von Mehraufwendungen im Bereich UVG in Höhe von 398.200 Euro, gedeckt durch Mittel der wirtschaftlichen Hilfen im Haushaltsjahr 2020.

### ■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 11. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen

**Vergabenummer: 2020-GB112-00009, Fachplanung Technische Ausrüstung HLS (ALG 1–3) gemäß § 55 ff. HOAI 2013, Lph 2–3 und 5–9 für die 12. Grundschule, Dresden-Cotta, Hebelstraße 20, 01157 Dresden, stufenweise Beauftragung, V0659/20**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Günther Ingenieure GmbH, Enderstraße 94, 01277 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

**Vergabenummer: 2020-56-00029, Planung, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Funktionsbereiches mit monoplener operativer Angiografie (Hybrid-OP) und eines Funktionsbereiches mit biplaner Angiografie für das Städtische Klinikum Dresden, am Standort Dresden-Friedrichstadt, V0668/20**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhalten die Firmen

■ Siemens Healthcare GmbH, Karlheinz-Kaske-Straße 2, 91052 Erlangen, für Los 1

■ Philips GmbH, Röntgenstraße 22, 22335 Hamburg, für Los 2

entsprechend Vergabevorschlag.  
**Vergabenummer: 2020-1042-00054, Kauf eines fabrikneuen LKWs – Dreiseitenkipper mit Ladekran und verschiedene Anbaugeräte, V0667/20**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma MAN Truck & Bus GmbH Deutschland, Postfach 50 06 10, Kostenstelle G9407, 80976 München, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

**Vergabenummer: 2020-56-00073, Energetische Sanierung technische Infrastruktur, Städtisches Klinikum Dresden, Standort Friedrichstadt, Fachlos 3 – Haus H, RLT/WRG + Kühler Maßnahme 02, V0639/20**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma etna GmbH, Colmarer Straße 11, 60528 Frankfurt am Main, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2020-65-00159, Modernisierung und Umbau Kindertageseinrichtung Lommatzcher Straße 83/85, 01139 Dresden, Fachlos 19 – Trockenbauarbeiten, V0642/20**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Trockenbau Großer, Hauptstraße 109 a, 01819 Langenhennersdorf, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2020-65-00176, Gesamtsanierung und Reaktivierung ehemaligen Standort 88. Grundschule, Plantagenweg 3, 01326 Dresden, Fachlos 6 – Außenfenster Holz, V0645/20**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Tischlerei Arnd Schiffel, Heidestraße 1, 01774 Klingenberg, Ortsteil Ruppendorf, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2020-GB111-00097, Umbau und Modernisierung 76. Oberschule, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 03 – Baustelleneinrichtung, V0647/20**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma BplusL Infra Log GmbH, Teichstraße 11, 09366 Niederdorf, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2020-65-00173, Sanierung der Sportfreiflächen, 107. Oberschule, Hepkestraße 26, 01309 Dresden, Fachlos 01 – Freianlagen, V0643/20**



Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma HSD GmbH, An der Eisenbahn 7, 01099 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag. **Vergabenummer: 2020-65-00147, Gymnasium Klotzsche, Ersatzneu-**

**bau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 76 – Stark- und Schwachstromtechnik, V0641/20** Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Elektro Ramm

GmbH, Augustusburger Straße 41, 09557 Flöha, entsprechend Vergabevorschlag. **Vergabenummer: 2020-6732-00017, Blüherpark Nord, 01067 Dresden, Teilflächen 1 und 2 b,**

**Garten- und Landschaftsbau, V0646/20** Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Josef Saule GmbH, Lugbergblick 7 b, 01259 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## Bebauungsplan Nr. 3048, Dresden-Altstadt II Nr. 32, Budapeststraße/Zwickauer Straße

Vereinfachtes Verfahren, erneute öffentliche Auslegung/Einfache Änderung

In den oben genannten Bebauungsplan wurden nach seiner öffentlichen Auslegung Änderungen und Ergänzungen aufgenommen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Auf Grundlage der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte die Ergänzung von Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen. Im Übrigen wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) von einer Umweltprüfung (§ 2 Absatz 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB) und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 a Abs. 1 BauGB) abgesehen wird.

Der Bebauungsplan hat die bauplanungsrechtliche Steuerung und Verhinderung von Umwandlungsprozessen hinsichtlich der in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe eigener Art/Gewerbebetriebe sui generis sowie der nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten zum Ziel.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3048 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen **vom 30. November 2020 bis einschließlich 8. Januar 2021 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden**, während folgender Sprechzeiten aus: Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr

Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/](http://www.dresden.de/) offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) einsehbar.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 13 i. V m. § 4 a Absatz 3 Satz 4 BauGB hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder

während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4310 (4. Obergeschoss), **nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Bearbeiterin, Frau Leibnitz, telefonisch unter (03 51) 4 88 32 89, oder per E-Mail unter [sleibnitz@dresden.de](mailto:sleibnitz@dresden.de)**, zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 6. November 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
in Vertretung  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Hinweis: Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 3048 im Stadtbezirksamt Plauen, 1. Obergeschoss, Zimmer 106, Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden, während o. g. Sprechzeiten **nach vorheriger Anmeldung (telefonisch unter (03 51) 4 88 68 01 oder per E-Mail unter [stadtbezirksamt-plauen@dresden.de](mailto:stadtbezirksamt-plauen@dresden.de))** möglich. Etwaige Änderungen der Sprechzeiten werden im Internet unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) veröffentlicht.

**Bebauungsplan Nr. 3048**  
Dresden-Altstadt II Nr. 32,  
Budapester Straße/ Zwickauer Straße

Übersichtsplan

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Herausgeber: Stadtplanungsamt  
Stand: Juli 2020  
Grundkarte: Amt für Geodäten und Kataster  
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:  
Staatsbetrieb GeoSN



Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die

## Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel“

Vom 15. Oktober 2020

Auf Grund von § 162 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel“

#### § 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel“

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Dresden am 10. September 1992 beschlossene Sanierungssatzung Dresden-Hechtviertel (Sanierungsgebiet Dresden S 3), öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 6. Mai 1993, die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 17. März 2005 beschlossene Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Dresden S 3, Dresden-Hechtviertel“, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 12. Mai 2005, und die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 29. September 2016 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel“, öffentlich bekannt gemacht am 8. Dezember 2016 und rückwirkend in Kraft getreten am 6. Mai 1993 und 12. Mai 2005, werden hiermit aufgehoben.

#### § 2 Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung

Der räumliche Geltungsbereich

dieser Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im amtlichen Lageplan der Landeshauptstadt Dresden (Amt für Geodaten und Kataster) im Maßstab 1 : 1000, abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerke

Die am 15. Oktober 2020 beschlossene und am 6. November 2020 ausgefertigte Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Der Satzungstext sowie der in der Satzung bezeichnete Lageplan, der

den Geltungsbereich der Satzung zeichnerisch darstellt, sind im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekannt-

machung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 10. November 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung

## Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis zum **24. November 2020**,

10 Uhr, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 21. November 2020 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfü-

gung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 219, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer  
Leiterin Straßen- und Tiefbauamt

## Afrikanische Schweinepest in Sachsen

### Das können Schweinehalter und Bürger tun

Am 31. Oktober wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein in der Gemeinde Krauschwitz im Landkreis Görlitz festgestellt. Bei der ASP handelt es sich um eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die zu schwer gestörtem Allgemeinbefinden mit Fieber, Blutungen und dem Tod innerhalb einer Woche in 90 Prozent der Fälle führt.

Am 5. November hat die Landesdirektion Sachsen zwei neue Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der ASP bekannt gemacht. Es wurden ein gefährdetes Gebiet und eine Pufferzone um den Erlegungsort des Wildschweines eingerichtet. Es gilt in beiden Zonen vorerst unter anderem eine Jagdruhe für alle Tierarten, eine Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche und die Absonderung von Hausschweinen. Die Allgemeinverfügungen können unter

[www.lds.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung) eingesehen werden.

Ziel der Regelungen ist es, die Ausbreitung der ASP und den Eintrag in Hausschweinebestände zu verhindern. Das ASP-Virus wird über den direkten Kontakt von Tier zu Tier, aber auch indirekt über kontaminierte Lebensmittel, Gegenstände oder Personen übertragen. In der Umwelt und in Lebensmitteln ist das Virus über Monate überlebensfähig. Eine Infektionsgefahr für andere Tiere als Wild- und Hausschweine besteht aber nicht. Auch für Menschen ist die ASP ungefährlich.

Die Stadtverwaltung Dresden appelliert an alle Schweinehalter, die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß der Schweinehaltungshygieneverordnung in den eigenen Beständen kontinuierlich einzuhalten. Die Regelungen gelten auch für Hobby-Schweinehalter und Minipighalter. Der Kontakt

zwischen Haus- und Wildschweinen muss unbedingt verhindert werden. Küchen- und Speiseabfälle dürfen nicht an Schweine verfüttert werden. Plötzliche Todesfälle im Schweinebestand sind dem Veterinäramt anzuzeigen und abzuklären.

Jeder Bürger kann helfen, die Verbreitung der Seuche zu verhindern, indem keine Lebensmittel im Wald oder anderen für Wildschweine zugänglichen Orten entsorgt werden. Wer Wildschweine mit verändertem Verhalten (fehlende Scheu) oder Fallwild entdeckt, informiert bitte umgehend das Veterinäramt telefonisch unter (03 51) 4 08 05 11 oder per E-Mail an [veterinaeramt@dresden.de](mailto:veterinaeramt@dresden.de) oder meldet den Fund der Feuerwehr per Telefon unter (03 51) 50 12 10.

[www.lds.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung)

## Impressum



### Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der  
Landeshauptstadt Dresden  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

### Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Telefon (03 51) 4 88 23 90

Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

### Redaktion/Satz

Kai Schulz  
(verantwortlich),  
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe

### Verlag, Anzeigen,

### Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH  
Freiberger Straße 114

01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 44 70 10

Telefax (03 51) 42 44 70 60

E-Mail [info@scharfe-media.de](mailto:info@scharfe-media.de)

Web [www.scharfe-media.de](http://www.scharfe-media.de)

### Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19

Telefax (03 51) 42 44 70 60

Redaktion: [scharfe//media](mailto:scharfe//media)

### Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

### Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

### Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) zu finden.

### Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt).



VIARIVA

WOHNEN AN DER ELBE



  
**GAMMA IMMOBILIEN®**  
— GAMMA-IMMOBILIEN.DE —

**Verkauf Eigentumswohnungen**  
Kötzschenbroder Straße  
**Tel. 0351 852680**

**ZOO  
& Co.**

**Daßler**

**Jetzt dreimal  
in Ihrer Nähe!**

**JETZT AUCH IN  
Dresden-Pieschen**

**ZOO & Co. Daßler**

Robert Daßler • Dresdner Str. 119d • 01640 Coswig  
[www.zooundco-coswig.de](http://www.zooundco-coswig.de)  
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9.00 – 19.00 Uhr • Sa: 9.00 – 18.00 Uhr

Robert Daßler • Peschelstr. 33 • 01139 DD-Elbe-Park  
[www.zooundco-dresden.de](http://www.zooundco-dresden.de)  
Öffnungszeiten: Mo – Do: 10.00 – 20.00 Uhr  
Fr: 10.00 – 21.00 Uhr • Sa: 10.00 – 20.00 Uhr

Robert Daßler • Großenhainer Str. 108 a • 01127 DD-Pieschen  
[www.zooundco-dresden.de](http://www.zooundco-dresden.de)  
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9.00 – 19.00 Uhr • Sa: 9.00 – 18.00 Uhr

